

Abteilung Mobilitätsplanung

Dipl.-Ing. Mag. Ekkehard Allinger-Csollich

Telefon +43 512 508 4080

Fax +43 512 508 744085

mobilitaetsplanung@tirol.gv.at

Sperre der ROLA Wörgl – Brennersee vom 19.08.22 – 28.08.22

Änderung der Verordnung zum Sektoralen Fahrverbot

Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben

MP-E6/218-2022

Innsbruck, 17.08.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

Aufgrund umfangreicher Bauarbeiten an der Schieneninfrastruktur und beim Terminal Brennersee ist der Bahnverkehr auf der ROLA Wörgl – Brennersee von 19.08.2022 abends bis 29.08.2022 abends in beiden Fahrtrichtungen nicht möglich.

Zur Abfederung der Auswirkungen dieser Verkehrsbeschränkungen werden folgende Maßnahmen gesetzt:

- 1) ROLA Verkehre werden zwischen 19.08.2022 und 29.08.2022 von 1x täglich pro Richtung auf 5x täglich pro Richtung aufgestockt:

Ab Wörgl -> Trento um 02:00, 04:15, 11:00, 15:00 und 17:15

Ab Trento -> Wörgl um 02:30, 08:00, 10:50, 18:25 und 20:20

Somit steigt die Kapazität auf dieser Destination auf 210 Plätze/Tag. Weitere Informationen dazu erhalten Sie unter <https://rola.railcargo.com/de/>.

- 2) Zusätzlich zu diesem Angebot wird seitens des Landes Tirol die Verordnung zum Sektoralen Fahrverbot für die Dauer der Baumaßnahmen (19.08.22 – 29.08.22) wie folgt geändert:

Durch den Entfall des Terminals am Brenner sind gewissen Destinationen über die Rollende Landstraße zwischen dem Brenner und dem Terminal in Trento nur mehr erschwert erreichbar.

Aus diesem Grund wird die „Kernzone“ des Fahrverbotes erweitert. Fahrten, deren Ziel ODER Quelle in folgenden Provinzen bzw. Regionen liegt, sind für den o.a. Zeitraum vom Sektoralen Fahrverbot ausgenommen:

- a) Österreich: die politischen Bezirke Imst, Innsbruck-Land, Innsbruck-Stadt, Kufstein, Lienz und Schwaz,

b) Italien: alle Bezirksgemeinschaften der Autonomen Provinz Bozen sowie in der Autonomen Provinz Trient die Talgemeinschaften Comun General de Fascia, Comunità Territoriale della Val di Fiemme, Comunità di Primiero und Comunità Valsugana e Tesino.

Somit ist sichergestellt, dass durch den Entfall des Terminals am Brenner keine unzumutbaren Umwege durch das Fahrverbot sowohl in Fahrtrichtung Süden als auch Richtung Norden entstehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die anderen Verordnungen auf der A12 Inntal Autobahn unverändert bestehen bleiben.

Die Verordnung wurde im Landesgesetzblatt am 17.08.22 kundgemacht und ist zur Information als Beilage angefügt.

Mit freundlichen Grüßen

Ekkehard Allinger-Csollich

Anlage: Landesgesetzblatt v. 17.08.2022